

HEIMAT WESTFALEN



Ausgabe 4 / 2021

**GEMEINSAM FÜR GEBAUTE HEIMAT –
EHRENAMT UND REGIONALE BAUKULTUR**



EHRENAMTLICHE BETEILIGUNGSFORMEN IN DER AMTLICHEN DENKMALPFLEGE – EIN WEGWEISER ZU RECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN

VON HANS H. HANKE

**Vor der Vernichtung durch Strafanzeige gerettet: Buntglasscheiben
von Ignatius Geitel aus der Kaufhaus-Cafeteria des Kaufhauses
Kortum in Bochum von 1953 (Zustand 1990)**

Foto/ LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen/ Hanke

Eine Forderung von ehrenamtlichen Heimatpflegerinnen und -pflegern ist die Erhaltung von Baudenkmalern. Ehrenamtlich im Denkmalschutz tätige Bürgerinnen und Bürger ermächtigen sich deswegen gleichsam selbst zum Denkmalschutz. Sie agieren, wo die Behörden nur reagieren können, und können oft Ergebnisse vorweisen, die auch die Fachwelt in Staunen versetzt. Allerdings vermissen sie häufig einen Wegweiser zu rechtlichen Möglichkeiten. Dieser Beitrag möchte dem Bedarf nachkommen. Soweit es dabei um das Denkmalschutzgesetz NRW geht, ist sowohl die gegenwärtig gültige Fassung als auch der im Gespräch stehende Reformentwurf berücksichtigt.

DIE EHRENAMTLICHE DENKMALPFLEGE IN WESTFALEN

Die Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Denkmalpflege und den sogenannten Laien hat eine Tradition, die bis in Vorschriften des Jahres 1844 zurückreicht. Sie hat sich sehr bewährt. Kann die Untere Denkmalbehörde im eigenen Ort nicht helfen, reagiert die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (kurz: LWL-Denkmalpflege) immer auf Anfragen aus der Bürgerschaft, erst recht aus der Orts- und Kreisheimatpflege. Im Rahmen des Datenschutzes wird auch Vertraulichkeit darüber gewahrt, woher Informationen stammen, denn nicht immer wird das private Engagement für Denkmalschutz im lokalen Umfeld dankbar aufgenommen. Hinweise aus den Reihen der ehrenamtlichen Denkmalpflege führen häufig zu Eintragungen in die Denkmalliste.

Die Verständigung zwischen ehrenamtlicher und amtlicher Denkmalpflege kann sporadisch zu konkreten Anlässen erfolgen. Sie kann aber auch verstetigt werden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein lädt seit rund 35 Jahren an einen runden Tisch, an dem sich Kreisheimatpflegerinnen und -pfleger, Denkmalbehörde, Vertreterinnen und Vertreter der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und die LWL-Denkmalpflege regelmäßig treffen und abstimmen. Das ist zu empfehlen, denn solche Treffen bauen Vertrauen und gegenseitiges Verständnis auf.

Auch der WHB plant, im Zuge der Neustrukturierung seiner Foren und Arbeitskreise, solche runden Tische für die Denkmalpflege einzurichten.

Langfristige Strategien zum Besten der örtlichen Baudenkmäler oder zukünftigen Baudenkmäler sind Veröffentlichung von Gebäudegeschichten in Zeitschriften, kleinen oder umfangreichen Druckwerken oder im Internet, hier besonders in Wikipedia-Beiträgen als Ergänzung zur Ortsgeschichte. Für die LWL-Denkmalpflege ist es in diesen Zusammenhängen sehr hilfreich, wenn sie auf die doch oft versteckt erscheinenden Publikationen aufmerksam gemacht wird, die gerne für die Bibliothek angekauft werden.

DENKMALPFLEGE WIRD KOMMUNALEM AUSSCHUSS ZUGEWIESEN

Selbstverständlich bietet das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) Möglichkeiten der rechtssicheren ehrenamtlichen Mitwirkung: In jeder Kommune muss die Denkmalpflege zur Beratung einem Ausschuss zugewiesen werden. Das ist ein „vor Ort“ leicht ansprechbares

„Die Verständigung zwischen ehrenamtlicher und amtlicher Denkmalpflege kann sporadisch zu konkreten Anlässen erfolgen. Sie kann aber auch verstetigt werden und somit Vertrauen und Verständnis stärken.“

Gremium. Speziell in diesen Ausschuss kann sogar ein zusätzlicher sachverständiger Bürger oder eine Bürgerin für die Denkmalpflege mit beratender Stimme gewählt werden. Laut DSchG werden ein oder mehrere „Beauftragte für Denkmalpflege“ für jede Kommune ermöglicht. Einige wenige Kommunen haben solchen Sachverstand angeworben und fördern ihn teilweise sogar mit Aufwandsentschädigungen. Gerade diese gesetzlich befugten sachverständigen Bürgerinnen, Bürger und Denkmalbeauftragten haben die Chance, die Verwaltung zu veranlassen, alle Entscheidungen, die Baudenkmäler tangieren, dem für Denkmalpflege zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Das kommunalpolitische Vorfeld, in dem ehrenamtliche Denkmalpflege gut auf die Meinungsbildung zum Umgang mit der Denkmalpflege generell oder für einzelne Objekte in den politischen Kreisen ihrer Kommune einwirken kann, ist nicht unbedingt die Ratssitzung



Schema der Zuständigkeiten im Denkmalrecht (Stand August 2021)

Grafik/ LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

oder die Ausschusssitzung. Dort haben alle Parteien ihr Abstimmungsverhalten auf Basis des verfügbaren Wissens festgelegt und sind dann kaum noch umzustimmen. Wenn man Erfolg versprechend zugunsten eines erhaltenen Wertes argumentieren und ergänzendes Wissen vermitteln will, muss das in den Fraktionen oder – besser noch – in den thematischen Arbeitskreisen der Fraktionen passieren. Es kann nicht schaden, solche Einladungen in besonders wichtigen Fällen sogar zu erbitten.

KOMMUNE KANN AUF DENKMALSCHUTZ EINWIRKEN

Der Rat und die Ausschüsse haben vielerlei Möglichkeiten, auf den Denkmalschutz einzuwirken. Das beginnt bei der Gestaltung des Stellenplans der Unteren Denkmalbehörde, geht über die Bereitstellung von Geld und endet noch nicht im Umgang mit gemeindeeigenen Baudenkmalen. Nicht zuletzt hängt es von der Wahl-

entscheidung der Fraktionen ab, ob die ehrenamtliche Denkmalpflege im Ausschuss die gerade erwähnte Vertretung als sachverständiger Bürger, sachverständige Bürgerin oder als Beauftragte/Beauftragter für Denkmalpflege erhält. Auch Denkmalbereiche, also der Schutz des Erscheinungsbildes eines Ortsbereiches mit seinen Gebäuden, müssen in den politischen Gremien der Kommunen verabschiedet werden.

Nur die Entscheidung über die Eintragung von einzelnen Baudenkmalen in die Denkmalliste darf nicht politischen Beschlüssen unterliegen. Das liegt daran, dass der Vollzug des Denkmalschutzgesetzes keine Angelegenheit der Selbstverwaltung ist, sondern eine „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ im Sinn des Ordnungsbehördengesetzes NRW § 12 Abs. 1.

Lehnt also das Kommunalparlament die Eintragung eines Baudenkmal ab, ist dies ein unrechtmäßiger Beschluss, der vom Kreis oder der Bezirksregierung „beanstandet“, also rückgängig gemacht werden kann. Hier kann die ehrenamtliche Denkmalpflege im Zweifelsfall nachhaken.

Auf Landesebene können laut DSchG NRW die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen angehört werden. Das sind zum Beispiel die Heimatvereine, Heimatbünde, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mit ihren Ortskuratorien oder das Nationalkomitee Denkmalschutz. Hier kann sich die ehrenamtliche Denkmalpflege bis hinauf in bundesweit arbeitende Organisationen engagieren.

BESCHWERDE AN DEN PETITIONS-AUSSCHUSS DES LANDTAGS

Es gibt auch Sonderwege: Bürgerinnen und Bürger können sich mit einer Beschwerde an den Petitionsausschuss des Landtags wenden – das betrifft auch den Vollzug des Denkmalrechtes. In der Denkmalpflege Engagierte wenden sich gelegentlich direkt an die



Vor der Vernichtung durch Strafanzeige gerettet: Buntglasscheiben von Ignatius Geitel aus der Kaufhaus-Cafeteria des Kaufhauses Kortum in Bochum von 1953 (Zustand 1990)

Foto/ LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen/ Hanke

Landesregierung respektive den Ministerpräsidenten, die Ministerpräsidentin oder das für Denkmalpflege zuständige Ministerium. Sie erhalten dann eine hohe Aufmerksamkeit und werden von den Genannten als wahlberechtigte Bürger und Bürgerinnen meist wohlwollend betrachtet.

EINWOHNERANTRAG

Die NRW-Kommunalverfassung gibt in §§ 24–26 der NRW-Gemeindeordnung (GO) den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, in einer Vielzahl kommunaler Angelegenheiten mitzuentcheiden. Dazu zählt in einge-

schränktem Maß auch das Denkmalrecht, vor allem dann, wenn es darum geht, wie mit Baudenkmalern in öffentlichem Eigentum umzugehen ist. Es muss nicht immer ein aufwendiges Bürgerbegehren sein. Mit 4.000 bis 8.000 Unterschriften für einen Einwohnerantrag kann erreicht werden, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet. Das betrifft auch die oben genannten Belange des Denkmalschutzes.

Sehr einfach wird die individuelle bürgerschaftliche Mitwirkung über den § 24 GO, nach dem jede und jeder das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann vor den Gre-

Die Overbergschule in Oelde steht seit 2019 unter Denkmalschutz.

Foto/ „Die Glocke“/ Roland Hahn



mien Stellung beziehen und ist über die Entscheidung zu unterrichten. Die Anregung gemäß § 24 GO wird häufig angewendet, für das Thema Denkmalschutz ist dieses Instrument allerdings bisher kaum erschlossen. Ende 2019 konnte jedoch zum Beispiel auf diese Weise das Schulgebäude der Overbergschule in Oelde bewahrt werden.

STRAFRECHT UND URHEBERRECHT

Die Staatsanwaltschaft hat sich ebenfalls schon mit einem Verstoß gegen das Denkmalrecht befasst, sodass widerrechtlich aus einem Baudenkmal entfernte Kunst gerettet werden konnte. Nach dem DSchG können für die unerlaubte Beseitigung eines Denkmals Geldbußen festgesetzt werden. Nach § 304 Strafgesetzbuch kann unter anderem mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldbußen bestraft werden, wer öffentliche Denkmäler oder Gegenstände der Kunst beschädigt oder zerstört.

Auch das Urheberrecht kann ein Mittel der Wahl sein. Es gibt Bauwerke, deren Gestaltung von herausragender architektonischer Qualität ist, die aber zumindest kein alltäglicher Entwurf sind. Das betrifft Gebäude aller Art, sie gelten gemäß dem Bundes-Urheberrechtsgesetz als Werke der Baukunst und sind persönliche geistige Schöpfungen. Das Urheberrecht ist vererblich. Für Architekten und Architektinnen sowie deren Erben ist es also möglich, gegen die Veränderung oder gar gegen die Beseitigung der von ihnen entworfenen Bauten rechtlich einzuschreiten. Der ehrenamtlichen Denkmalschutz steht es frei, solche Urheber auf ihre Rechte aufmerksam zu machen.

IDEEN- UND GELDGEBER

Über all diesen ernst gemeinten Hinweisen steht die empfehlenswerteste Regel: das ist das offene Gespräch und die zukunftsgerichtete Diskussion. Der konstruktiven, sachbezogenen Fantasie, Mittel und Wege für die Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern zu finden, sind dabei anscheinend kaum Grenzen gesetzt. Eine Anzeige auf der Onlineauktionsplattform eBay war die originelle und verblüffend einfache Idee einer Dorfgemeinschaft, ein Baudenkmal zu retten, das unter Gläubigerdruck abgerissen werden sollte. Das Haus fand so einen neuen und denkmalfreundlichen Eigentümer aus den Niederlanden.

Die zweite und übergreifend sehr erfolgreiche Regel scheint die Vernetzung ehrenamtlicher Denkmalschützer und -pflegerinnen zu sein. Die Gründung von Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen und Vereinen bietet meist mehr Rückhalt im Gespräch mit allen Beteiligten. Vernetzung zum Besten der Baudenkmal vor Ort bedeutet auch das Reden mit den Entscheidungsträgern bis hin zu Bürgermeisterin beziehungsweise Bürgermeister und Pressearbeit nach Maß.

DENKMALSCHUTZ ALS PFLICHTAUFGABE DER GEMEINDEN

Es schadet dabei nicht, darauf hinzuweisen, dass es der örtlichen ehrenamtlichen Denkmalschutz nicht um ein freiwilliges und beliebiges Hobby geht, sondern dass Denkmalschutz im öffentlichen Interesse liegt und eine Pflichtaufgabe der Gemeinden ist. Wenn die Gemeinde vom ehrenamtlichen Denkmalschützer Tatsachen erfährt, die auf den Denkmalwert eines Objektes schließen

Öffentlichkeitsarbeit in Bochum: Beschilderung der Baudenkmä- ler 2004 – klein am Eingang – und digitale Schnitzeljagd entlang der Baudenkmäler 2021

Foto/ texterista.de/ Nicole Jakobs, Bochum



lassen, muss sie laut dem „Amtsermittlungsgrundsatz“ von Amts wegen tätig werden laut § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Es ist bisher nur nebenbei angeklungen, darum hier deutlicher: Neben dem verbreiteten ehrenamtlichen Einsatz für die Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmallisten der Kommunen sind eine sehr große Anzahl Respekt gebietender ehrenamtlicher Aktivitäten zur Nutzung von Baudenkmalern bekannt. Das beginnt bei den zahlreichen Backhaus-Gemeinschaften und endet nicht bei Fördervereinen, die Kirchen und Schlösser in ihr Eigentum nehmen und mit lebendigen Programmen der Nachwelt erhalten.

Ist der Einsatz für die Eintragung solcher oder anderer Denkmäler noch weitgehend kostenfrei, weil die Ehrenamtlichen die vielen Stunden, Archivbesuche und Fahrten für ihr Ziel selbstlos leisten, wird die Umsetzung von Bauprojekten und Nutzungskonzepten dagegen wohl nie ohne fremde Gelder zu leisten sein. Es würde hier zu weit führen, auf die bundes- und landesweiten Stiftungen einzugehen, die Möglichkeiten bieten, Gelder zu akquirieren.

Auch auf Fördermittel in wechselnder Höhe und aus unterschiedlichen Töpfen des Landes NRW und der LWL-Denkmalpflege kann hier nur cursorisch verwiesen werden.

Für den lokalen Bereich sei der meist nur wenigen bekannte Hinweis gegeben, dass die immer kommunal gelenkten Sparkassen die einzigen Geldinstitute sind, die ihre Gewinne nicht privatisieren dürfen, sondern der Allgemeinheit zu Verfügung stellen müssen. In vielen Kommunen fließt darum manche Summe in die Erhaltung von Baudenkmalern. Eine gute Adresse kann auch der oder die im eigenen Wahlkreis gewählte Bundestagsabgeordnete sein, die eventuell eine Bundesförderung

aus dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ vermitteln können.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN EHRENAMT UND AMT

Ein Angebot zum Schluss: Ehrenamtliche und amtliche Denkmalpflege eint das Ziel, die gebauten Zeugnisse der Geschichte zu bewahren. Es ist eine „strategische Partnerschaft“, die ausbaufähig ist. Zu all den hier angerissenen Themen Vertreterinnen und Vertreter der LWL-Denkmalpflege auf Tagungen der ehrenamtlichen Denkmalpflege einzuladen, kann eine gute Idee sein, um Informationen, Verständigung und Kontaktpflege zu vertiefen.

Sämtliche hier aufgezeigten Wege erfordern einigen Aufwand. Wenn daraus aber folgt, dass bedrohte Gebäude nach manchmal harten Zeiten plötzlich zu allseits geschätzten Schmuckkästchen und Landmarken der Heimat geworden sind, ist das der schönste Lohn. Viele gelungene Beispiele belegen das!

Dr. Hans H. Hanke ist seit 1992 Wissenschaftlicher Referent der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen und nimmt seit 1995 einen Lehrauftrag am Lehrstuhl für Kunstgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum wahr, was er zeitweise auch am Kunstgeschichtlichen Institut der Universität Münster sowie dem Lehrstuhl für Architektur und Denkmalpflege der Universität Dortmund tat. Er ist Stadtheimatspfleger von Bochum und war dort von 2004 bis 2020 auch als kulturpolitischer Sprecher der SPD im Rat der Stadt. Er ist Mitglied im Verwaltungsrat des WHB.